

Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn.

Von Dr. vitéz János C s i k y,

Ministerialsekretär im Kgl. ungarischen Justizministerium, Budapest.

Es gibt kaum ein Volk, das im Jahre 1935 die Maßnahmen des Deutschen Reichs zur Lösung der Judenfrage mit gespannterem Interesse und mehr Verständnis verfolgt hätte als das ungarische. In Kenntnis der damaligen Verhältnisse im Reich begriff das ungarische Volk nicht nur die Notwendigkeit der deutschen Regelung, sondern erblickte auch darin einerseits die Bestätigung der eigenen früheren, damals in Europa einzig dastehenden Initiative aus dem Jahre 1920, und verlangte andererseits in Kenntnis der eigenen Verhältnisse aufs dringlichste die Regelung dieser Frage auch in Ungarn.

Das Vorhandensein der ungarischen Judenfrage und die Notwendigkeit ihrer Lösung ergibt sich bereits aus wenigen zahlenmäßigen Angaben. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1930 machte das Judentum 5,1% der Gesamtbevölkerung Ungarns aus. Von 8 688 319 Einwohnern waren 444 565 Juden mosaischen Glaubensbekenntnisses. Die heutige Verhältniszahl der Juden ist infolge der Rückgliederung einzelner Gebiete etwas ungünstiger: sie beträgt etwa 6%, d. h. von der mehr als 13 Millionen zählenden Gesamtbevölkerung sind ungefähr 800 000 Juden.

Aus dieser Verhältniszahl von etwa 6% läßt sich jedoch noch lange nicht die Bedeutung ermessen, die das Judentum für die Lebensgestaltung des ungarischen Volkes hat. Das geistige Leben eines Volkes wird zum überwiegenden Teil von den intellektuellen Volksschichten bestimmt, deshalb ist nicht das zahlenmäßige Verhältnis der Juden zur Gesamtbevölkerung, sondern ihre Verhältniszahl im Bereiche der intellektuellen Berufe ausschlaggebend.

Für die intellektuellen Berufe ergab die Volkszählung von 1930 folgende Zahlen: Juden sind 49,2% aller Rechtsanwälte, 55,8% der Budapester Rechtsanwälte, 54,5% aller Privatärzte, 67,2% der Budapester Ärzte, 30,4% aller Privatingenieure, 36% der Budapester Privatingenieure, 45,1% der Privatchemiker. Juden sind 31,7% sämtlicher Schriftleiter und Journalisten, 36,1% der Budapester Schriftleiter und Journalisten, 24,1% aller Schauspieler, 30,3% der Budapester Schauspieler. Ebenso erschreckende Zahlen ergeben sich unter den im Handel und im Kreditwesen Beschäftigten, deren 40% Juden sind. Die Verhältniszahl der Juden in der Industrie und im Gewerbe ist zwar niedriger, etwa 8,3%, doch in einzelnen, insbesondere leichteren und einträglicheren Gewerbebezweigen sind sie in nicht unbedeutender Anzahl vertreten: Hotelwesen 20%, Druckereigewerbe 53,7%, Kürschner 22,3 %, Industriebeamte 33,4%.

Demgegenüber finden wir unter den landwirtschaftlichen Arbeitern 0,1%, unter dem landwirtschaftlichen Gesinde 0,3%, unter den Maurern 0,5%, unter den Industriearbeitern 5,6%, unter den Tagelöhnern 1,3% und unter den Haushaltsgelhilfen 1,9% Juden.

Aus diesen Zahlen geht klar hervor, daß die Juden in Ungarn in einem ihre allgemeine Verhältniszahl weit übersteigendem Maße jene Berufszweige besetzten, die in der Lenkung des nationalen Lebens eine hervorragende Rolle spielen.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Artikels auch auf die soziologischen und geschichtlichen Gründe näher einzugehen, die zum Verständnis dieser eigenartigen Verschiebung führen. Hierüber enthalten die Motivenberichte der ungarischen Judengesetze, insbesondere des ersten Judengesetzes aus 1938 ausführliche Erörterungen. Es genügt, aus diesen die Tatsache hervorzuheben, daß beim Beginn der Entfaltung des ungarischen Kapitalismus in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, sozusagen nur die Juden in der geld- und kreditwirtschaftlichen Lage waren, in der sie die bedeutenderen wirtschaftlichen Posten besetzen konnten. Die hierdurch entstandenen Vermögensverhältnisse sicherten ihnen wieder die Möglichkeit, höhere Bildung und Kultur zu erwerben. Das Ergebnis dieses zweifachen Vorganges war dann der unverhältnismäßige Raumbewinn des Judentums sowohl in den wirtschaftlichen, als auch in jenen Berufen, die höhere Vorbildung erfordern.

Dieser mächtige Vorstoß des Judentums auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet zeitigte deshalb schädliche Folgen, weil sich das Judentum infolge seiner besonderen, rassenbedingten Eigenart als Fremdkörper in die Gesamtheit der Nation eingefügt hatte. Die geistige Annäherung des Judentums an das Ungarntum wurde nicht nur wegen der ganz verschiedenen Rasse und der scharf abweichenden Denkart, sondern hauptsächlich deshalb unmöglich, weil die großen Massen des Judentums erst in neuester Zeit — in den letzten hundert Jahren — eingewandert sind. Die Zahlen beweisen die mächtigen Ausmaße der Einwanderung: 1840 bis 1871 stieg die Zahl der Juden von 241 000 auf 553 641, von 1871 bis 1900 auf 851 378. Die Einwanderer strömten aus den östlichen Sammelbecken des Judentums, insbesondere aus den ehemaligen österreichischen Erbländern Galizien und der Bukowina ein.

Daß das Judentum den lebenswichtigen Interessen der Nation fremd gegenüberstand, zeigte sich ganz offensichtlich in den Zeiten nach den letzten Tagen des Weltkrieges, indem die Vorbereitung des Umsturzes in hohem Maße dem Judentum zuzuschreiben ist, das damals für kurze Zeit auch die tatsächliche politische Macht an sich riß. Als sich die Öffentlichkeit von den furchtbaren Schicksalsschlägen, die das Land heimsuchten, einigermaßen erholte, wurde sie sich plötzlich der Ursachen des Unglückes bewußt. Das neu erwachende Nationalgefühl wies dem Lande bereits da-

mals, 1920 den Weg, auf dem es erst viel später, nach der großzügigen Initiative des deutschen Volkes weiterschreiten konnte. Der G.A. XXV d. J. 1920 beschränkte die Hörerzahl der Juden an den Universitäten auf ihre Landesverhältniszahl. Diese Regelung erscheint heute von geringem Belang, hatte jedoch damals eine außerordentliche Bedeutung, als diese Ideen den führenden Großmächten noch völlig fremd waren, während ein zu dieser Zeit kaum 8 Millionen zählendes Volk es doch wagte, sie zur Gesetzeskraft zu erheben.

Diese Initiative wurde dann unter der ermutigenden Wirkung der deutschen Gesetzgebung 1938 und den darauffolgenden Jahren fortgesetzt, wenn auch abweichend von der deutschen Regelung, den eigenen Verhältnissen angepaßt.

Die Rechtslage des ungarländischen Judentums weist in der Zeit von 1938 bis zur zweiten Hälfte 1941 drei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte auf. Die Eigenart des ungarischen rechtlichen Denkens zeigte sich auch auf diesem Rechtsgebiet: demnach sei es richtiger, die Rechtseinrichtungen organisch, unter ständiger Beobachtung ihrer Auswirkungen, allmählich auszubauen, als einzelne fremde Vorbilder unverändert nachzuahmen.

Die drei Zeitabschnitte zeigen drei fortschreitende Stufen der Entwicklung.

I. Als die ungarische Regierung im März 1938 dem Reichstag die erste Judengesetz-Vorlage unterbreitete, war dieses Rechtsgebiet in Europa allein durch das deutsche Judengesetz von 1935 geregelt. Die deutsche Regelung konnte jedoch höchstens in ihrer ideologischen Grundlage der ungarischen Regelung gleichen — obwohl, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, auch die ungarische ideologische Grundlage aus älteren Zeiten stammt —, die Bestimmungen selbst waren notwendigerweise völlig verschieden. Der Grund der Abweichung ist in der tiefliegenden Verschiedenheit der ungarischen und der deutschen Judenfrage zu suchen. Der wichtigste Unterschied ist die verhältnismäßige Verschiedenheit des geistigen Einflusses der Juden in den beiden Ländern. Es wäre ohne schwere Erschütterung des Wirtschaftslebens nicht möglich gewesen, eine den deutschen Bestimmungen ähnliche Regelung zu schaffen, die das Judentum sofort und gänzlich aus dem wirtschaftlichen und geistigen Leben des Landes ausgeschlossen hätte. Bei der Schaffung des ersten Judengesetzes mußte auf diesem völlig neuen Rechtsgebiet vorsichtig, gewissermaßen tastend vorgegangen werden: dieser Zeitabschnitt war in der Regelung der Judenfrage die Zeit der Fühlungnahme und der Experimente.

Bereits dieser erste Versuch: der am 29. Mai 1938 in Kraft getretene G.A. XV v. J. 1938¹⁾ trägt den Stempel der grundlegenden Erkenntnis an sich, daß die Tätigkeit der Juden im geistigen Leben des Landes sowie in den von ihnen im Wirtschaftsleben besetzten Posten einzuschränken ist. Dieser Leitgedanke äußerte sich in primitiver Form darin, daß die Verhältniszahl der Juden im Rechtsanwalts-, Ärzte-, Ingenieur-, Schriftführer- und Journalistenberuf, sowie in der Theater- und Filmbranche, bzw. in den entsprechenden Berufskammern mit 20% festgesetzt wurde. Andererseits durften nach diesem Gesetz unter den geistig arbeitenden Angestellten der Industrie- und Handelsunternehmungen nicht mehr als 20% Juden beschäftigt sein. Diese Verhältniszahl bezog sich sowohl auf die Zahl der Angestellten, als auch auf den Gesamtbetrag ihrer Gehälter. In den Berufskammern bezog sich jedoch die erwähnte Beschränkung nur auf die Zukunft, d. h. solange in den betreffenden Kammern die gesetzliche Verhältniszahl durch Tod oder sonstige natürliche Ursachen nicht erreicht war, wurde die Aufnahme von jüdischen Mitgliedern in der Weise beschränkt, daß nach je 19 Nichtjuden ein Jude aufgenommen werden durfte; demgegenüber mußte unter den privaten Industrie- und Handelsangestellten die erwähnte Verhältniszahl von 20% allmählich durch Entlassung von Juden und Aufnahme von Nichtjuden bereits bis 30. Juni 1943 auf alle Fälle erreicht werden.

Was die Bestimmung des Begriffes „Jude“ betrifft, beruhte das Gesetz — mit gewissen Korrektiven — gänzlich auf konfessioneller Grundlage. Demnach galt als Jude, wer Mitglied der israelitischen Glaubensgemeinschaft war oder, falls er es nicht mehr war, erst nach dem 1. August 1919 von der israelitischen zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft übergetreten ist. Nach dem 1. August 1919 erlitten nämlich die Juden — gerade wegen ihres antinationalen Verhaltens im Jahre 1919 — bereits gewisse Nachteile gegenüber den Nichtjuden, so daß Übertritte nach dem erwähnten Stichtage gemäß der Auffassung des Gesetzgebers nicht mehr als freiwillige und interessenlose Einfügung in die Gesamtheit der Nation betrachtet werden konnten. Überdies galten Kriegsinvaliden, Kriegswaisen- und -witwen auch dann nicht als Juden, wenn sie der israelitischen Glaubensgemeinschaft angehörten.

II. Nach der Schaffung des ersten Judengesetzes zeigte es sich bald, daß dieses nur ein Anfang und daher ungenügend war. Inzwischen hatten auch andere Länder zur Lösung der Judenfrage innerhalb ihrer Grenzen Maßnahmen getroffen. Unter diesen war es insbesondere das italienische Judengesetz vom 10. November 1938, das in seiner Wirksamkeit die damalige ungarische Regelung weit übertraf.

¹⁾ Text des Gesetzes mit Vorbemerkung von Arató vgl. Z. f. osteurop. R., 5. Jg. (1938/39), S. 311 ff.

Unter solchen Umständen konnten weitere Schritte zur Lösung der Judenfrage in Ungarn nicht lange auf sich warten lassen. Mit dieser Regelung — die auch heute noch gültig ist — begann der zweite Abschnitt in der Regelung der Judenfrage: die Zeit der Planmäßigkeit und Grundsätzlichkeit.

Während das erste Judengesetz die bis dahin freie Tätigkeit der Juden nur eklektisch, in einigen Beziehungen, ohne grundlegende Erwägungen einschränkte, enthielt der im Dezember 1938 eingereichte und am 5. Mai 1939 zum Gesetz erhobene Entwurf, der G.A. IV v. J. 1939²⁾ ausführliche Bestimmungen zur Zurückdrängung des Judentums auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Während das erste Judengesetz in der Bestimmung des Begriffes „Jude“ auf konfessioneller Grundlage beruhte, entschied man sich beim zweiten Judengesetz — wenigstens grundsätzlich — für das Rassenprinzip.

Nach der Grundbestimmung des auch heute noch in Kraft befindlichen zweiten Judengesetzes gilt eine Person als Jude, wenn sie selbst oder wenn wenigstens einer ihrer Eltern oder zwei ihrer Großeltern Mitglieder der israelitischen Glaubensgemeinschaft sind oder waren. Von der anderen Seite aus gesehen lautet diese Formel: eine Person gilt als Nichtjude, wenn höchstens einer ihrer Großeltern Mitglied der israelitischen Glaubensgemeinschaft war. Diese Definition stimmt im wesentlichen mit der Bestimmung des deutschen Judengesetzes überein und weicht von der italienischen Begriffsbestimmung nur insofern ab, als sie nicht nur die Erforschung des Glaubensbekenntnisses der Eltern, sondern auch der Großeltern verlangt.

Dieses grundlegende Prinzip ist jedoch bestimmten Beschränkungen unterworfen, und zwar in dreifacher Hinsicht:

a) Besondere Vorschriften gelten für sog. Mischlinge. Zu diesen gehören jene, bei denen ein Elternteil und zwei Großeltern Nichtjuden, der andere Elternteil und zwei Großeltern Juden sind.

Diese Mischlinge gelten nach dem II. Judengesetz als Nichtjuden, wenn der jüdische Elternteil vor dem 1. Januar 1939 einer christlichen Glaubensgemeinschaft beigetreten und der Mischling selbst spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Christ geworden ist. Solche Mischlinge gelten in jeder Beziehung als Nichtjuden, während alle übrigen Mischlinge als Juden zu betrachten sind.

Diese Bestimmung ist teils strenger, teils milder als die entsprechende deutsche Bestimmung. Strenger in der Beziehung, daß nach dem ungarischen Gesetz auch der Übertritt des jüdischen Elternteiles zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft Vorbedingung ist und daß ein Übertritt des Mischlings nach dem 7. Lebensjahre nicht in Betracht kommt; milder in-

²⁾ Text des Gesetzes mit Vorbemerkung von Arató vgl. Z. f. osteurop. R., 6. Jg. (1939/40), S. 278 ff.

sofern, als im Gegensatz zum deutschen Gesetz, in dem als letzter Termin für den Übertritt von Mischlingen der 15. September 1935 festgesetzt ist, eine solche Beschränkung im ungarischen Gesetz nicht besteht.

b) Ausnahmebestimmungen gelten für jene Personen jüdischer Rasse, deren Ehegatten Nichtjuden sind. Solche gelten nicht als Juden, wenn sie vor dem 1. Januar 1939 getauft worden sind. Sind Kinder vorhanden, so ist es weitere Bedingung, daß diese vor dem 7. Lebensjahre einer christlichen Glaubensgemeinschaft beigetreten sind.

Schließlich gelten — von einigen Beziehungen abgesehen — auch jene Personen jüdischer Rasse als Nichtjuden, deren sämtliche Vorfahren bereits vor 1849 in Ungarn lebten und die selbst vor dem 1. August 1919 Christen geworden oder nach diesem Zeitpunkt als Christen geboren sind. Diese gelten zwar nicht als Juden, sind aber doch nicht von allen Beschränkungen frei. So können sie nicht in den öffentlichen Dienst treten, nicht Schriftleiter, Zeitungsverleger oder Amtsträger bzw. Vereinsorgane von Arbeitervereinigungen sein; sie können ferner keinen Grundbesitz erwerben, ja ihr Grundbesitz kann sogar enteignet werden.

Das eben besprochene ungarische Judengesetz enthielt noch keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Rassenschutz wie das deutsche, das italienische und das im nachstehenden besprochene neue ungarische Rassenschutzgesetz, nach denen die Eheschließung zwischen Nichtjuden und Juden verboten ist. Der ungarische Gesetzgeber war zweifellos der Ansicht, daß der empfindliche Nachteil, daß die Kinder aus solchen Ehen als Juden gelten, sowie die starke gesellschaftliche Abneigung gegen solche Ehen zur Abhaltung genügen würde.

Obwohl es nicht zur Bestimmung des Begriffes „Jude“ gehört, muß doch hier erwähnt werden, daß das Gesetz gewisse Kategorien von Juden bestimmt, die in einigen Beziehungen, insbesondere in wirtschaftlichen Lebensberufen nicht zu dem für Juden festgesetzten Prozentsatz zählen. Hierzu gehören jene Juden, die von ihrer vorbehaltlosen Einfügung in die nationale Gemeinschaft Zeugnis abgelegt haben. Insbesondere jene, die im Kriege bedeutendere Verdienste erworben haben, ferner die Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen und jene, die sich während der Revolutionen von 1918 und 1919 der nationalen Gegenbewegung angeschlossen hatten, einige hohe Staatsfunktionäre, die Seelsorger, die olympischen Sieger und schließlich jene, die in den Gebieten, die 1938 und in den darauffolgenden Jahren an Ungarn rückgegliedert wurden, zur Zeit der Besetzung dem Ungartum treu geblieben sind.

Was nun die systematische Verdrängung des Judentums aus allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens betrifft, wurde diese Aufgabe vom zweiten Judengesetz folgendermaßen gelöst:

1. Die politischen Rechte der Juden wurden außerordentlich eingeschränkt. Juden können überhaupt nicht Mitglieder des Oberhauses

sein. In allen anderen Beziehungen (Reichstag, Munizipalrat, Gemeindevertretung) steht ihnen nur dann ein aktives oder passives Wahlrecht zu, wenn sie nachweisen können, daß sie selbst oder ihre Vorfahren seit dem 31. Dezember 1867 ständig in Ungarn gewohnt haben. Dies konnte aber nur ein so geringer Bruchteil des Judentums nachweisen, daß die Juden praktisch kein Wahlrecht haben.

Auf 6 v. H. wurde die Zahl der Juden im Beamtenpersonal und in den Selbstverwaltungsorganen der autonomen Organisationen — Sozialversicherungsanstalten, Anwalts-, Ärzte-, Ingenieur-, Presse-, Theater- und Filmkammern — beschränkt.

Zu den politischen Rechtsbeschränkungen kann auch jene Bestimmung des Judengesetzes gerechnet werden, wonach Juden die Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, Ehe oder Legitimation nicht erwerben können. Die Einbürgerung von Juden, die vor dem 1. Juli 1914 eingebürgert worden sind, kann für unwirksam erklärt werden und die Einbürgerung solcher Juden, die die Staatsbürgerschaft durch eine strafbare Handlung, auf betrügerische oder sonst unehrenhafte Weise erlangt haben, muß sogar für unwirksam erklärt werden.

2. Besonderes Gewicht legten die Schöpfer des Gesetzes darauf, die Juden von solchen Stellen zu entfernen, von denen aus die geistige Führung des Landes erfolgt oder wo sich zumindest zu einer starken geistigen Beeinflussung der Nation die Möglichkeit bietet. So können nach dem Gesetz Juden nicht führende Schriftleiter von Tagesblättern oder Zeitschriften, nicht Direktoren oder künstlerische Leiter von Theatern sowie Leiter von Filmherstellungs- oder -vorführungsunternehmen sein. In der Presse-, sowie in der Theater- und Filmkammer, also im Journalisten- und Schauspielerberuf ist ihre Zahl auf 6 v. H. beschränkt.

Auf die Universitäten dürfen nur soviel Juden aufgenommen werden, daß ihre Zahl 6 v. H. der gesamten Hörer nicht übersteigt.

In Arbeitervereinen und sonstigen Arbeiterorganisationen können unter den Amtsträgern und den Mitgliedern der Vereinsorgane keine Juden sein.

3. Gänzlich ausgeschlossen sind die Juden von den Stellen und Rechten, deren Verteilung dem Staate vorbehalten ist. So sind sie vom öffentlichen Dienst und von den Stellen bei öffentlichen Körperschaften und Betrieben in der Weise ausgeschlossen, daß in der Zukunft solche Stellen nicht mit Juden besetzt werden können. Richter, Staatsanwälte, Professoren, Lehrer und Gemeindefunktionäre sind entlassen worden.

Juden können überhaupt keine Staatsmonopole oder sonstige staatlich verliehene nutzbringende Rechte erwerben. Juden, die über solche Rechte verfügen, verlieren diese.

Öffentliche Aufträge werden ebenfalls nur in sehr beschränktem Maße an Juden verteilt.

4. Auch die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden wurde durch das Gesetz ihrem zahlenmäßigen Verhältnis entsprechend eingeschränkt. So kann die Zahl der jüdischen Gewerbetreibenden und Kaufleute 6 v. H. der gesamten Gewerbetreibenden und Kaufleute nicht übersteigen. Die bereits vorhandenen jüdischen Gewerbetreibenden und Kaufleute müssen zwar ihre Tätigkeit nicht einstellen, doch kann, solange ihre Verhältniszahl nicht unter 6 v. H. gesunken ist, Juden keine Bewilligung zum Betreiben eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes erteilt werden.

Bei jedweder Erwerbsbeschäftigung dürfen im intellektuellen Wirkungsbereich höchstens 12 v. H. Juden angestellt werden. Wo das zahlenmäßige Verhältnis der jüdischen Angestellten höher ist, muß die Überzahl bis zum 1. Januar 1943 entlassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für Kommissionsorganisationen zur Verteilung von allgemeinen Bedarfsartikeln sowie für Vereine und Stiftungen.

Nur 6 v. H. jüdische Rechtsanwälte, Ärzte und Ingenieure dürfen ihren Beruf ausüben. Dies betrifft nicht die bereits Tätigen, doch können Juden, solange die Zahl der bereits tätigen Rechtsanwälte, Ärzte und Ingenieure nicht unter 6 v. H. gesunken ist, diese Berufe nicht ergreifen.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen darüber, welche Handelsgesellschaften und sonstige juristische Personen als jüdisch gelten; diese werden von den gleichen wirtschaftlichen Nachteilen getroffen wie die natürlichen jüdischen Personen.

5. Schließlich werden durch das Gesetz auch die Rechte der Juden an landwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt. Demnach können Juden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke höchstens durch Erbfolge oder im Versteigerungswege erwerben; im letzteren Falle sogar nur mit besonderer behördlicher Bewilligung. In jüdischem Eigentum befindliche beliebige land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke können vom Staate zu bodenpolitischen Zwecken gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Im Laufe der Durchführung wird sich diese Inanspruchnahme auf sämtliche in jüdischem Eigentum befindliche Liegenschaften (etwa eine halbe Million Katastraljoch) erstrecken und ist bereits heute kraftvoll im Zuge.

III. So sehr das eben besprochene und auch heute noch gültige zweite Judengesetz einen Schritt von epochaler Bedeutung am Wege zur Lösung der ungarischen Judenfrage darstellte, blieb es eben doch nur ein, wenngleich sehr belangvoller weiterer Schritt, bedeutete aber noch nicht die endgültige und befriedigende Lösung. Bereits seit Juni 1940 wurde die Notwendigkeit der Schaffung eines dritten Judengesetzes zum offiziellen Regierungsprogramm. Ministerpräsident Graf Paul Teleki betonte dies in

zahlreichen Reden und beschäftigte sich auch selbst intensiv mit dieser Frage.

Der spätere Ministerpräsident Ladislaus Bárdossy rechnete in seiner nach dem Regierungsantritt gehaltenen Programmrede das dritte Judengesetz zu den in erster Linie zu lösenden Fragen. Insbesondere sei seiner Ansicht nach eine neue präzisere Bestimmung des Begriffes „Jude“ erforderlich; die Vermischung des Judentums mit Nichtjuden sei zu verhindern; es müsse ferner dafür gesorgt werden, daß die Juden aus sämtlichen Stellen vollständig ausgeschlossen werden, von denen aus die Nation in seelischer, sittlicher, weltanschaulicher und politischer Hinsicht geführt, die Gesinnung der großen Massen gestaltet und die künftige Generation erzogen wird; die Juden seien auch aus den Schlüsselstellungen des Wirtschaftslebens zu entfernen; ein Gesetz sei notwendig, das keine Mißverständnisse und Umgehungen ermöglicht, damit die allgemeine und einheitliche europäische Regelung der Judenfrage entsprechend vorbereitet werde.

Dies hat auch der gegenwärtige Ministerpräsident Nikolaus Kállay in mehreren Äußerungen bestätigt, so zuletzt in seiner Rede vom 22. Oktober 1942, in der er die Neuregelung der Judenfrage in mehreren Beziehungen in Aussicht stellte. Insbesondere verwies er auf die Notwendigkeit, das jüdische Vermögen in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen, die allzu günstigen Wohnungsverhältnisse der Juden zu ändern und schließlich die Juden durch Beschäftigung in Arbeitslagern zur Teilnahme an dem allgemeinen Kraftaufwand heranzuziehen, den der Krieg erfordert.

In den drei Jahren, seitdem das zweite Judengesetz besteht, haben sich Mängel gezeigt, die im Laufe der weiteren Entwicklung zu beheben sind.

Im Zuge der Behebung der Mängel muß vor allem der Begriff „Jude“ auf einwandfreier rassenmäßiger Grundlage bestimmt, bzw. die oben besprochenen Abweichungen des zweiten Judengesetzes vom Rassenprinzip müssen ausgemerzt werden. Eng schließt sich hieran die Notwendigkeit der Schaffung von Bestimmungen zum Rassenschutz, d. h. solcher Bestimmungen, die die Ehe, ja sogar den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Nichtjuden und Juden verbieten.

Notwendig wird auch die Regelung solcher Gebiete des politischen und Wirtschaftslebens sein, die von der bisherigen Regelung unberührt blieben. Der Ausschluß der Juden aus den führenden Stellen der Privatwirtschaft muß wirksamer gestaltet werden; man darf sich nicht mit der Entfernung zahlreicher schlechtbezahlter und einflußloser jüdischer Angestellten begnügen.

Die günstigere Gestaltung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Nichtjuden und Juden in der Industrie, im Handel und in den übrigen freien Berufen muß beschleunigt werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß

der Juden aus dem öffentlichen Dienst dort, wo die bisherige Regelung nur auf Aussterben und sonstige natürliche Vorgänge aufgebaut war.

Sehr energische Maßnahmen erfordert die Abschaffung des Mißbrauches, der darin besteht, daß sich die jüdischen Leiter scheinbar zurückziehen, an ihre Stelle Nichtjuden setzen, aber im Hintergrund als wirkliche Leiter weiter tätig bleiben (Strohmannsystem).

In der Gestaltung der Judenfrage kann der heutige Zustand demnach bereits als Zeitabschnitt des dritten Judengesetzes bezeichnet werden. Dies gilt nicht nur infolge der verklungenen Regierungserklärungen, sondern auch deshalb, weil in der letzten Zeit im Verordnungswege einige Rechtsnormen entstanden sind, die das zweite Judengesetz zwar unberührt lassen, aber neben dieses gestellt die Verwirklichung einzelner Bestimmungen des dritten Judengesetzes im voraus bedeuten, ferner deshalb, weil ebenfalls in der letzten Zeit zur Lösung einzelner Teilfragen mehrere Gesetze geschaffen worden sind, von denen das eine, das Gesetz zum Rassenschutz von epochaler Bedeutung ist.

Zu den im Verordnungswege entstandenen Rechtsnormen gehört vor allem die Verordnung der Regierung vom 19. April 1941, nach der die Juden ihrer Militärpflicht nur in Form eines Hilfsdienstes ohne Waffe und Rang zu genügen haben, auch wenn sie früher einen Offiziers-, Unteroffiziers- oder sonstigen Dienstgrad erreicht haben.

Die Regierungsverordnung vom 23. Februar 1941 enthält ausführliche Bestimmungen darüber, welche Beträge an jüdische Angestellte, die wegen des Judengesetzes entlassen worden sind, für die Kündigungsfrist, als Pension oder als Abfertigung ausgezahlt werden dürfen. Es zeigte sich nämlich, daß die oft noch unter jüdischem Einfluß stehenden Unternehmungen den entlassenen jüdischen Angestellten ungeheure Beträge ausgezahlt und dadurch oft die finanziellen Grundlagen der Unternehmungen gefährdet haben. In dieser Frage wurde durch den erwähnten Erlaß Ordnung geschaffen, der sogar über die Rückerstattung und Eintreibung der in der Vergangenheit ausgezahlten großen Beträge wirksame Bestimmungen enthält.

Die Regierungsverordnung vom 21. Februar 1941 verbietet den Juden, als Verkäufer an Märkten und Kirchtagen zu erscheinen.

Eine spätere Regierungsverordnung vom 14. August 1941 schließt die Juden auch von der wirtschaftlichen Leitung der Theater aus, nachdem sie das zweite Judengesetz bereits aus der kulturellen Leitung ausgeschlossen hat.

Von großer mittelbarer Bedeutung sind jene Verordnungen, nach denen zum Verkauf der wichtigeren allgemeinen Bedarfsartikel, sowie zum Engrosverkauf überhaupt, besondere behördliche Bewilligungen erforderlich sind. Bei der Verteilung dieser Bewilligungen wird ganz besonders darauf geachtet, daß Juden solche Bewilligungen höchstens ihrer Landesverhältnis-

zahl gemäß erhalten. Auf diese Weise wird der Verlauf der Proportionierung von Nichtjuden und Juden auch in der Industrie und im Handel — unter Ausschluß des im zweiten Judengesetz vorgeschriebenen langwierigen Weges — beschleunigt.

Im Juli 1941 beschäftigte sich auch die Gesetzgebung mit zwei Teilfragen des Judenproblems.

Das eine Gesetz — G.A. XIII vom 31. Juli 1941 — schloß aus der Selbstverwaltung der Anwaltskammern die dort noch vorhandenen jüdischen Rechtsanwälte praktisch vollständig aus, indem es nur so vielen ein Stimmrecht einräumt, daß die Zahl der jüdischen Wahlberechtigten 6% sämtlicher Wahlberechtigten nicht übersteigt. Auf diese Weise können die Juden in der Zukunft die Selbstverwaltungstätigkeit der Anwaltskammern nicht einmal durch ihre Stimmen beeinflussen.

Von kaum abschätzbarer Bedeutung für die Reinerhaltung der ungarischen Rasse ist das sog. Rassenschutzgesetz vom 8. August 1941 (G.A. XV v. J. 1941)³⁾. Die Schaffung dieses Gesetzes bedeutet das Durchdringen der Erkenntnis, daß die größte Schwäche des zweiten Judengesetzes im Fehlen solcher Bestimmungen bestand, die die Eheschließung von Nichtjuden mit Juden verbieten. Bei der Schaffung des zweiten Judengesetzes war man noch der Ansicht, daß die für die Juden so harten Bestimmungen des Gesetzes, der Nachteil, daß die aus Ehen zwischen Nichtjuden und Juden stammenden Kinder als Juden gelten und schließlich die Abneigung der Gesellschaft gegen solche Mischehen auch ohne besondere gesetzliche Bestimmungen zur Abhaltung genügen werden. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß sich die Zahl der Eheschließungen zwischen Nichtjuden und Juden auch nach dem zweiten Judengesetz nicht wesentlich verminderte, so daß die gesetzliche Regelung der Fragen im Interesse des Schutzes der ungarischen Rasse nicht länger auf sich warten lassen konnte.

Das Gesetz vom 8. August 1941, das die ärztliche Untersuchung vor der Eheschließung verbindlich vorschreibt und die Eheschließung mit ansteckenden tuberkulösen oder geschlechtskranken Personen verbietet, stellt in § 9 und den nachfolgenden Paragraphen das Verbot der Rassenmischung zwischen Nichtjuden und Juden auf.

Für die Verhinderung der Rassenmischung sorgt das Gesetz sowohl bei der Eheschließung als auch im außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Was die Ehe betrifft, besteht zwischen Nichtjuden und Juden ein Eheverbot, es sei denn, daß der Bräutigam ausländischer Staatsbürger ist und die Rechtsnormen des betreffenden Staates die Eheschließung von Nichtjuden mit Juden nicht verbieten. Das Eheverbot wird durch schwere Strafsanktionen sowie durch die Bestimmung wirksamer gestaltet, daß eine

³⁾ Text des Gesetzes mit Vorbemerkung von von Hegedüs vgl. Z. f. osteurop. R., 8. Jg. (1941/42), S. 416 ff.; vgl. auch den Aufsatz von Arató, Rassenschutzmaßnahmen in der ungarischen Ehegesetznovelle, Z. f. osteurop. R., 8. Jg. (1941/42), S. 381.

verbotswidrig geschlossene Ehe anfechtbar ist, wenn der eine Ehegatte den anderen in bezug auf seine Abstammung irregeführt hat.

Auch die außereheliche Rassenmischung wird durch die Bestimmungen des Gesetzes verhindert: eine schwere Strafe trifft denjenigen Juden, der mit einer anständigen Nichtjüdin außerehelich geschlechtlich verkehrt, ja sogar auch den Juden oder die Jüdin, der bzw. die eine anständige Nichtjüdin zum Zwecke des außerehelichen Geschlechtsverkehrs für sich oder für einen anderen Juden zu erwerben trachtet.

Das Gesetz zum Rassenschutz gibt auch für den Begriff „Jude“ eine neue Bestimmung. Diese berührt jedoch — ebenso, wie die übrigen Vorschriften des Gesetzes — die Begriffsbestimmung bzw. die Vorschriften des zweiten Judengesetzes nicht und hat nur für das Rassenschutzgesetz Geltung.

Eine neue Begriffsbestimmung war deshalb unvermeidlich, weil das zweite Judengesetz von der rassenmäßigen Bestimmung aus wirtschaftlichen Erwägungen gewisse Ausnahmen gestattete, die im Rassenschutzgesetz ohne schwere Nachteile für den Zweck des Gesetzes nicht aufrechterhalten werden konnten.

Nach der Begriffsbestimmung des Rassenschutzgesetzes gilt als Jude, wer von zwei oder mehr Großeltern abstammt, die als Mitglieder der mosaischen Glaubensgemeinschaft geboren worden sind. Dementsprechend gilt eine Person als Nichtjude, wenn keine ihrer Großeltern oder höchstens ein Großelternanteil als Mitglied der mosaischen Glaubensgemeinschaft geboren wurde. Nichtjuden sind demnach die sog. Vierteljuden, während die sog. Halbjuden (Mischlinge) als Juden gelten. Von den Halbjuden werden immerhin einige zu den Nichtjuden gerechnet, und zwar jene, deren jüdischer Elternteil bei der Eheschließung mit dem nichtjüdischen Elternteil bereits Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft war und es auch geblieben ist. Solche Mischlinge sind nämlich zwischen zwei christlichen Eltern in einer gänzlich christlichen Familie aufgewachsen, wurden im christlichen Geiste erzogen und sind auch der Rasse nach zur Hälfte Nichtjuden, so daß es unbillig wäre, sie jetzt kraft Gesetzes für Juden zu erklären.

Noch eine Kategorie der Mischlinge wird im Gesetz hervorgehoben, und zwar die jener Mischlinge, die bereits im christlichen Glauben geboren oder noch vor Vollendung des siebenten Lebensjahres zu Christen geworden sind, obwohl der jüdische Elternteil nicht vor der Eheschließung übertreten ist. Auch hier besteht die Vermutung, daß diese Mischlinge im christlichen Glauben erzogen wurden, doch steht der christliche Geist ihrer Erziehung wegen des Verhaltens des einen Elternteiles nicht ganz außer Zweifel. Eben deshalb darf diese Kategorie der Mischlinge mit Nichtjuden nur mit besonderer, vom Justizminister erteilter Befreiung eine Ehe eingehen.

Im Jahre 1942 beschäftigten sich drei Gesetze mit der Lösung einzelner Teilprobleme der Judenfrage.

G.A. IV v. J. 1942 regelt die Teilnahme der jüdischen Ärzte in der Selbstverwaltung der Ärztekammern in gleicher Weise wie der oben besprochene G.A. XIII v. J. 1941 hinsichtlich der Anwaltskammern.

G.A. XIV v. J. 1942 regelt — diesmal gesetzlich — den Militärdienst der jüdischen Kriegsdienstpflichtigen dem Wesen nach in gleicher Weise wie die weiter oben erwähnte Regierungsverordnung vom 19. April 1941. Dieser gegenüber bedeutet jedoch das Gesetz insofern eine Weiterentwicklung, als hier bei der Bestimmung des Begriffes „Jude“ nicht die milderen Regeln des zweiten Judengesetzes, des G.A. IV v. J. 1939, sondern die nach streng rassenmäßigen Gesichtspunkten gehaltenen Vorschriften des G.A. XV v. J. 1941 maßgebend sind.

In G.A. XV v. J. 1942 werden schließlich die Bestimmungen des zweiten Judengesetzes über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Liegenschaften der Juden neu geregelt.

Wesentliche Neuerungen gegenüber dem zweiten Judengesetz sind hiernach folgende:

1. Der Begriff „Jude“ wird auf streng rassenmäßiger Grundlage, im Sinne des G.A. XV v. J. 1941, des sog. Rassenschutzgesetzes, bestimmt.

2. Die Inanspruchnahme und das Erwerbsverbot bezieht sich nicht nur auf landwirtschaftliche, sondern auch auf forstwirtschaftliche Liegenschaften, ferner auf die mit solchen Liegenschaften verbundenen oder auf ihnen befindlichen Industriebetriebe und schließlich auf sämtliche Liegenschaften in Groß- und Kleingemeinden.

3. Juden können auch im Versteigerungswege nicht land- oder forstwirtschaftliche bzw. in Groß- oder Kleingemeinden befindliche sonstige Liegenschaften erwerben.

4. Der Gegenwert der in Anspruch genommenen Liegenschaften wird nicht in Bargeld, sondern durch Obligationen ersetzt und die Liegenschaften werden nicht durch Schätzung, sondern nach vorausbestimmten formellen Vorschriften gewertet; der festgesetzte Wert erreicht in der Regel den wirklichen Wert nicht. Die Obligationen lauten auf Pengö, tragen 3,5 v. H. nachträgliche Zinsen und werden in 30 Jahren getilgt.

5. Starke Beschränkungen enthält das Gesetz auch für die Pacht von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften durch Juden, indem eine solche Pacht von der besonderen Bewilligung des Ackerbauministers abhängig ist; ferner wird die Aufhebung bestehender Pachten ohne Rücksicht auf erworbene Rechte ermöglicht.